



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2023

BRAKE,

30.06.2023

Nr. 014

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
C.	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	<u>AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS</u>	
	<u>AUSFÜHRUNGSANORDNUNG ZUM UNTERNEHMENSFLURBEREINIGUNGSVERFAHREN</u>	
	<u>OVELGÖNNE B211N</u>	<u>60</u>
	<u>ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND BREMEN/NIEDERSACHSEN (ZVBN)</u>	
	<u>BEKANNTMACHUNG DER JAHRESRECHNUNG 2022.....</u>	<u>62</u>



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Oldenburg, den 22.06.2023

Unternehmensflurbereinigungsverfahren

Ovelgönne B211N

Landkreis Wesermarsch
Az.: 4.1.3-611-2181 / 0.9

Ausführungsanordnung

Für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ovelgönne B211N wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung die

**Ausführung des Flurbereinigungsplanes
in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung mit Wirkung
zum 10.07.2023, 0:00 Uhr angeordnet.**

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

**Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten
Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den
Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachtrag zugeteilt wurden.**

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachtrag unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.10.2017 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen (§§ 69 ff. FlurbG).

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG sind somit gegeben. Der Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag geänderten Fassung ist den Beteiligten des Verfahrens gegenüber unanfechtbar geworden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen werden und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung sowie Erbschaft erforderlich. Die Teilnehmer haben also ein berechtigtes Interesse, baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke zu werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird darüber hinaus der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

(Schramm)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Ausführungsanordnung jeweils ab dem 30.06.2023 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde Jade www.gemeinde-jade.de, Gemeinde Stadland www.stadland.de, Stadt Brake www.brake.de, Stadt Elsfleth www.elsfleth.de, des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de sowie des Landkreises Aurich und der Stadt Emden www.landkreis-aurich.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe der Ausführungsanordnung im Internet der Gemeinde Ovelgönne www.ovelgoenne.de, Gemeinde Butjadingen www.gemeinde-butjadingen.de und der Gemeinde Rastede www.rastede.de.

Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung zusammen mit einer Gebietskarte gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 06.06.2023 die Jahresrechnung 2022 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 23.06.2023

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.